



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 13. April 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
18. August 2023; Pet 2-20-15-2124-
025424
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. März 2026 beschlossen:

- 1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Pandemie im Rahmen der Enquete-Kommission geht,*
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 21/4512), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 2-20-15-2124

Gesundheitsfachberufe

Beschlussempfehlung

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Pandemie im Rahmen der Enquete-Kommission geht,
2. das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Corona-Bonus auf alle Beschäftigten, die innerhalb der Pflege am Behandlungsprozess beteiligt sind, auszuweiten.

Zur Begründung führte die Petentin u.a. aus, nach Beendigung der Auszahlung des Pflegebonus sei deutlich geworden, dass wichtige Leistungsträger in der Pflege vergessen worden seien. Die bisherige Verteilung der Prämie sei nicht nur ungerecht, sondern habe vor allem zu einer Spaltung innerhalb der Berufsgruppe Pflege, in den Krankenhäusern, den Stationen, den Teams und zwischen den Mitarbeitern geführt. Niemand dürfe jedoch bevorzugt oder benachteiligt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 2.936 Mitzeichner fand und in 27 Beiträgen diskutiert wurde. Ferner liegen ca. 100 Unterschriften vor, die dieses Anliegen unterstützen.

Zu diesem Thema haben den Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:



noch Pet 2-20-15-2124

Grundsätzlich ist zu den Anspruchsvoraussetzungen der "Corona-Prämien" nach § 26e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Folgendes zu bemerken:

Im Koalitionsvertrag für die abgelaufene 20. Wahlperiode wurde vereinbart, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erneut Mittel für Prämienzahlungen an Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bereitzustellen. Hierzu wurden insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt, davon jeweils 500 Millionen Euro für Corona-Prämienzahlungen im Bereich der Langzeitpflege und im Bereich der Krankenhäuser.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel war es notwendig, den Kreis der Prämienberechtigten anhand klar definierter Kriterien zu begrenzen. Mittel für Prämienzahlungen erhalten daher bundesweit insgesamt 837 Krankenhäuser, die im Jahr 2021 besonders viele mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patienten zu behandeln hatten, die länger als 48 Stunden beatmet werden mussten. Damit erhalten zielgerichtet die Krankenhäuser Gelder für Prämienzahlungen, die von der Pandemie besonders belastet waren.

Gemäß § 26e Abs. 2 S. 1 KHG muss ein Krankenhaus, welches die Auszahlung aus Bundesmitteln erhält, mit dem ausgezahlten Betrag eine Prämie als einmalige Sonderleistung an diejenigen Pflegefachkräfte zahlen, die im Jahr 2021 für mindestens 185 Tage in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in dem Krankenhaus beschäftigt gewesen sind. Diese Regelung sieht weder Ausnahmen noch etwaige Härtefallregelungen vor.

Nach der Prämienregelung in § 26e KHG sind nur Krankenhäuser anspruchsberechtigt, die ihre Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abrechnen. Nicht anspruchsberechtigt sind demgegenüber psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und entsprechende Krankenhausabteilungen, die ihre Leistungen nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnen. Da psychiatrische Krankenhäuser in der Regel nur wenige COVID-19 Fälle zu versorgen hatten und Patienten mit schweren COVID-19-Krankheitsverläufen in andere Krankenhäuser verlegt wurden, steht dieser Ausschluss im Einklang mit der Intention, den Fokus auf die Krankenhäuser zu legen, die besonders viele mit dem Coronavirus infizierte Patienten zu versorgen hatten. Dementsprechend sind die Pflegefachkräfte in den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhausabteilungen



noch Pet 2-20-15-2124

nicht nach § 26e KHG in die Meldungen an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus einzubeziehen.

Im Rahmen der Ermittlung der Anspruchsberechtigten in den Krankenhäusern wurde des Weiteren an die Qualifikation "Pflegefachkraft" angeknüpft, um anhand der im Pflegeberufegesetz geregelten beruflichen Qualifikation eine weitgehend zweifelsfreie Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises anhand nachprüfbarer Kriterien zu gewährleisten. Zudem sollte mit der Regelung in § 26e KHG gewährleistet werden, dass in allen anspruchsberechtigten Krankenhäusern Prämien in einheitlicher Höhe gezahlt werden. Damit erhalten in den anspruchsberechtigten Krankenhäusern deutschlandweit Pflegefachkräfte und Intensivpflegefachkräfte Prämien in jeweils einheitlicher Höhe. Durch den Bezug auf die Pflege am Bett auf bettenführenden Stationen wurde der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die vergangene 20. Wahlperiode umgesetzt, der auf Prämienzahlungen für die Pflege abzielte. Soweit die Petentin Prämienzahlungen an Beschäftigte anderer Berufsgruppen, wie Physiotherapeuten, Hebammen und weitere anspricht, wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 26e KHG keine Prämienzahlungen an diese Berufsgruppen vorsieht.

Ungeachtet der obigen Darlegungen hält der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen für grundsätzlich nachvollziehbar. Auch mit Blick auf zukünftige ähnlich gelagerte Sachverhalte hält er die in der Eingabe zum Ausdruck kommenden Überlegungen zur Gewährung des Corona-Bonus an einen größeren Kreis des Pflegepersonals für überlegenswert. Er empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Pandemie im Rahmen der Enquete-Kommission geht, und das Petitionsverfahren abzuschließen.